



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 9 vom 28. Februar 2019



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
33	Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 05.02.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	40

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
„<http://www.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt.html>“ abgerufen werden.

Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 05.02.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Die Hinweise unter Nr.2.2.1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg „Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebiets zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit“ vom 05.02.2019 werden wie folgt ergänzt.

2.1.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax 08221/95710, mittels E-Mail an veterinaeramt@Landkreis-Guenzburg.de oder postalisch an das Landratsamt Günzburg, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg).

Die Zulassung ist für den Landkreis Günzburg, stets widerruflich, erteilt!

Die Hinweise unter Nr.2.2.2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg „Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebiets zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit“ vom 05.02.2019 werden wie folgt geändert:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HIT-Datenbank und • Wiederholungsimpfungen mit Eintragung in die HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* und • Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen <p style="text-align: center;">oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben d. Impfstoffherstellers mit Eintragung in der HIT-Datenbank und • Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in der HIT-Datenbank und • Wiederholungsimpfungen mit Eintragung in der HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* und • Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten und • Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch <u>Tierhaltererklärung Kälber</u>
4	Zucht- / NutZRinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019)	<ul style="list-style-type: none"> • negative PCR-Untersuchung innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen und • lückenlose Behandlung mit einem Repellent vom Zeitpunkt der Probenahme bis zur Versendung
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.02.2019 in Kraft.

Inkrafttreten:

Diese Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Allgemeinverfügung sowie die Tierhaltererklärungen sind auf der Homepage des Landkreises Günzburg (<https://www.landkreis-guenzburg.de>) unter der Rubrik Bürgerservice / Sicherheit, Gesundheit, Verbraucherschutz / Veterinärwesen / Blauzungenkrankheit / Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 05.02.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit bereitgestellt.

Begründung:

In der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 05.02.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wurden unter den Hinweisen Verbringungsregeln bezüglich des Verbringens empfänglicher Tiere aus BT-Restriktionszonen festgelegt. Die Verbringungsregeln für Tiere mit gültigem Impfschutz gegen BTV8 wurden ergänzt und die Regelungen für Tiere ohne gültigen Impfschutz wurden dahingehend erweitert, dass sie sich auf andere empfängliche Tierarten beziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 27.02.2019

Langer
Oberregierungsrat

Hubert Hafner
Landrat